

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 25/12 BH

L 20 AS 1249/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 AS 603/10 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bottrop,
Paßstraße 3, 46236 Bottrop,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch den Richter Prof. Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Krauß und Hannappel beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im Rahmen der Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) rückwirkend ab März 2008 die Gewährung eines Mehrbedarfs in Höhe von 220 Euro monatlich für den Erwerb von Nikotintabletten. Seine gegen den ablehnenden Bescheid des Beklagten erhobene Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht zu erkennen, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Es ist nicht ersichtlich, dass der vorliegende Fall eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage aufwirft, die nicht bereits anhand der von den Vorinstanzen zitierten Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts beantwortet werden könnte.
- 5 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.



- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Insbesondere hat das Sozialgericht und ihm folgend das LSG von den vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht (vgl BSG Urteil vom 22.11.2011 - B 4 AS 138/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 14), indem insgesamt drei Stellungnahmen des den Kläger seit 21 Jahren behandelnden Arztes für Allgemeinmedizin eingeholt wurden und im Rahmen seiner in einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbaren Beweiswürdigung das Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs verneint.
- 7 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)